



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2014

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	513		
319 Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	513	327 Verlust des Dienstsiegels der Sebastian-Grundschule Oste	540
320 Widmung von Verbindungsstrecken auf Bundesfernstraßen	514	328 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Glenne	540
321 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen	515	329 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	540
322 Aufstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	515	330 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne und Selmer Bach/Passbach in den Regierungsbezirken Arnberg und Münster - Überschwemmungsgebietsverordnung - Az.: 54.03.01.11 - PE_LIP_1300 - 12/14 -	540
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	516	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	561
323 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Nottuln“ - vom 05. Dezember 2014	516	331 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Münster in den Ortsteilen Wolbeck und Angelmotte	561
324 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen vom 11.12.2014	536	332 Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über den Jahresabschluss und Entlastung zum 31.12.2011	562
325 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2014	536		
326 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Herten vom 11.12.2014	538		

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

319 Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-45/ 178 Düsseldorf, 03.12.2014

Im Gebiet der Städte Hamm, Regierungsbezirk Arnberg und Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der B 61 geändert.

In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **B 61**

1. von Netzknoten 4312038 O nach Netzknoten 4312098 A
Station 0,000 bis Station 0,989 (Länge: 0,989 km)
2. von Netzknoten 4312098 B nach Netzknoten 4312013 O
Station 0,000 bis Station 0,592 (Länge: 0,592 km)
3. von Netzknoten 4312013 O nach Netzknoten 4213001 O
Station 0,000 bis Station 0,601 (Länge 0,601 km)
4. von Netzknoten 4213001 O nach Netzknoten 4213020 O
Station 0,000 bis Station 0,406 (Länge: 0,406 km)

5. von Netzknoten 4213020 O nach Netzknoten 4213029 O
Station 0,000 bis Station 3,318 (Länge: 3,318 km)
einschließlich der Verbindungsstrecken im **NK 4312 098**
6. von Netzknoten 4312098 A nach Netzknoten 4312098 B
Station 0,000 bis Station 0,037 (Länge: 0,037 km)
7. von Netzknoten 4312098 B nach Netzknoten 4312098 C
Station 0,000 bis Station 0,025 (Länge: 0,025 km)
8. von Netzknoten 4312098 C nach Netzknoten 4312098 A
Station 0,000 bis Station 0,022 (Länge: 0,022 km)
(Gesamtlänge 1-8: 5,990 km)
9. von Netzknoten 4213 020 O nach Netzknoten 4213 029 O
Station 3,318 bis Station 4,948 (Länge: 1,630 km)
10. von Netzknoten 4213 029 O nach Netzknoten 4213 005 O
Station 0,000 bis Station 0,733 (Länge: 0,733 km)
11. von Netzknoten 4213 005 O nach Netzknoten 4213 006 O
Station 0,000 bis Station 1,435 (Länge: 1,435 km)
12. von Netzknoten 4213 006 O nach Netzknoten 4214 031 A
Station 0,000 bis Station 6,870 (Länge: 6,870 km)
13. von Netzknoten 4214 031 C nach Netzknoten 4214 008 O
Station 0,000 bis Station 0,764 (Länge: 0,764 km)
einschließlich der Verbindungsstrecken in dem **NK 4213 029** (B 61/L 547)
14. von Netzknoten 4213 029 A nach Netzknoten 4213 029 B
Station 0,000 bis Station 0,163 (Länge: 0,163 km)
und im **NK 4213 006** (B61/K 27)
15. von Netzknoten 4213 006 A nach Netzknoten 4213 006 B
Station 0,000 bis Station 0,079 (Länge: 0,079 km)
und im **NK 4214 031**
16. von Netzknoten 4214 031 A nach Netzknoten 4214 031 B
Station 0,000 bis Station 0,019 (Länge: 0,019 km)
17. von Netzknoten 4214 031 B nach Netzknoten 4214 031 C
Station 0,000 bis Station 0,017 (Länge: 0,017 km)
18. von Netzknoten 4214 031 C nach Netzknoten 4214 031 A
Station 0,000 bis Station 0,041 (Länge: 0,041 km)
(Gesamtlänge 9-18: 11,715 km)
- mit Wirkung zum 01.01.2015 gem. § 2 FStrG zur Landesstraße 507 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg (Ziffern 1-8), bzw. beim Verwaltungsgericht Münster in Münster (Ziffern 9-18) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Mühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 513 - 514

320 Widmung von Verbindungsstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-43/ 127

Düsseldorf, 05.12.2014

Im Gebiet der Stadt Münster, Regierungsbezirk Münster wurde die Anschlussstelle A 1/L 884 Münster/Hiltrup neu gebaut. In diesem Zusammenhang erhalten die Verbindungsstrecken der neuen Anschlussstelle im **NK 4111 035 O**

1. Station A - B (Länge: 0,589 km)
2. Station C - D (Länge: 0,536 km)
3. Station E - F (Länge: 0,511 km)
4. Station G - H (Länge: 0,529 km)

(Gesamtlänge: 2,165 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande

Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 514 - 515

321 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-45/ 161 Düsseldorf, 09.12.2014

Im Gebiet der Gemeinde Lippetal, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich infolge einer Neuausrichtung des Straßennetzes die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 475, B 61 und L 822 geändert.

In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **B 475**

1. von Netzknoten 4314 007 O nach Netzknoten 4314 001 O

Station 0,000 bis Station 4,532 (Länge: 4,532 km)

2. von Netzknoten 4314 0001 O nach Netzknoten 4214 008 O

Station 0,000 bis Station 5,772 (Länge: 5,772 km)

(Gesamtlänge 1-2: 10,304 km)

sowie die Teilstrecken der **B 61**

3. von Netzknoten 4214 008 O nach Netzknoten 4214 009 O

Station 0,000 bis Station 0,244 (Länge: 0,244 km)

4. von Netzknoten 4214 009 O nach Netzknoten 4214 010 O

Station 0,000 bis Station 0,664 (Länge: 0,664 km)

(Gesamtlänge 3-4: 0,908 km)

gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Landesstraße 822 (Ziffern 1-2) bzw. zur Landesstraße 507 (Ziffern 3-4) (§ 3 (2) StrWG NW) abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 822** (AS A2 - B 475)

5. von Netzknoten 4213 003 O nach Netzknoten 4313 005 A

Station 1,110 bis Station 1,206 (Länge: 0,096 km)

6. von Netzknoten 4313 005 A nach Netzknoten 4313 004 O

Station 0,000 bis Station 0,263 (Länge: 0,263 km)

7. von Netzknoten 4313 004 O nach Netzknoten 4314 007 O

Station 0,000 bis Station 4,925 (Länge: 4,925 km)

(Gesamtlänge 5-7: 5,284 km)

werden gemäß § 2 FStrG in Verbindung mit § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Bundesfernstraße aufgestuft und werden Bestandteil der B 475.

Rechtsbehelfsbelehrung

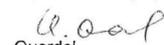
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg bzw. beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 515

322 Aufstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-43/ 124 Düsseldorf, 08.12.2014

Im Gebiet der Stadt Beckum, der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, und der Gemeinde Langenberg, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, hat sich infolge der Abstufung von Teilstrecken der B 61 (Beckum - Rheda-Wiedenbrück)

die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der L 586 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilabschnitte der **L 586**

- 0) von Netzknoten 4214 020 A nach Netzknoten 4214 020 O
von Station 0,000 bis Station 0,411 (Länge: 0,411 km)
- 1) von Netzknoten 4214 020 O nach Netzknoten 4214 003 O
von Station 0,000 bis Station 7,292 (Länge: 7,292 km)
- 2) von Netzknoten 4214 003 O nach Netzknoten 4215 013 O
von Station 0,000 bis Station 0,571 (Länge: 0,571 km)
- 3) von Netzknoten 4215 013 O nach Netzknoten 4215 035 O
von Station 0,000 bis Station 1,011 (Länge: 1,011 km)
- 4) von Netzknoten 4215 035 O nach Netzknoten 4215 037 O
von Station 0,000 bis Station 3,475 (Länge: 3,475 km)
- 5) von Netzknoten 4215 037 O nach Netzknoten 4215 036 O
von Station 0,000 bis Station 1,613 (Länge: 1,613 km)
- 6) von Netzknoten 4215 036 O nach Netzknoten 4215 042 O
von Station 0,000 bis Station 3,346 (Länge: 3,346 km)
- 7) von Netzknoten 4215 042 O nach Netzknoten 4216 057 O
von Station 0,000 bis Station 1,783 (Länge: 1,783 km)

(Gesamtlänge: 19,502 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 gem. § 2 FStrG in Verbindung mit § 8 StrWG NRW zur Bundesfernstraße aufgestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße 58.

Zur Wahrung einer einheitlichen Nummerierung der Bundesfernstraßen werden die Teilabschnitte der B 61

- 8) von Netzknoten 4214 020 A nach Netzknoten 4214 020 O
- 9) von Netzknoten 4214 020 O nach Netzknoten 4214 007 O
- 10) von Netzknoten 4214 007 O nach Netzknoten 4214 010 O

sowie die Teilabschnitte der B 475

- 11) von Netzknoten 4214 010 O nach Netzknoten 4214 011 O
- 12) von Netzknoten 4214 011 O nach Netzknoten 4214 015 O
- 13) von Netzknoten 4214 015 O nach Netzknoten 4214 028 O

zur Bundesstraße 58 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster bzw. beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 515 - 516

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

323 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln (Wasserkwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Nottuln“ - vom 05.Dezember 2014

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I

- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Überwachung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.24 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Billerbeck-Kirchspiel, Flur 22

Darup, Flur 7

Nottuln, Fluren 75, 76, 77 und 78

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierungen Münster

- Obere Wasserbehörde -

2. Landrat des Kreises Coesfeld

- Untere Wasserbehörde -

3. Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck

4. Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen, Stilllegungsflächen, Blühstreifen, Extensivierungsflächen, Erosionsschutzstreifen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gärprodukte** im Sinne dieser Verordnung sind Gärreste bzw. Gärückstände aus der Biogaserzeugung.

(6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(7) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(8) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(9) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.

(10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jau-

che, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(11) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit erhöhter Tierdichte, bei denen es z. B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen kommen kann.

(12) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 und 14.09.2004 (SMBL. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungaschen und Metallhüttenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(13) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Erdkrusten- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(14) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(15) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Duldungspflichten

1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c), 101 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
5. in Abstimmung mit dem Eigentümer das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngedarfsermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngepflan zu erfolgen.

Die Düngepflanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepflanen sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z. B. N_{min}) am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) einzufordern.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probenentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse ist dem Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 6

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung - PflSchutz - AnwV) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit (Gemarkung, Flur und Flurstück)

- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 8

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 9

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau -

vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Coesfeld- Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Nottuln der Gemeinde Nottuln vom 26.11.1986 tritt zeitgleich außer Kraft.

Münster, den 05. Dezember 2014
- 54.19.03-209/2012.0001 -
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A4 Karte die dem Amtsblatt in Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 516 - 535

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln vom 05. Dezember 2014 54.19.03-209/2012.0001 Bezirksregierung Münster In Vertretung gez. Feller

Anlage 3 (zu § 3)

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln- Wasserschutzgebietsverordnung „Nottuln“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen</u>			
1.1 Errichten und Erweitern	V	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	V	V
2. <u>Abrabungen, Grabungen</u>	V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Verteilungs- und Versorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
	G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben		

Zone	III	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlagen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche 	V	V
3. Abwasser, Niederschlagswasser			
3.1 Niederschlagswasser			
3.1.1 s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V
3.1.2 unverschmutztes	<p>G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.)</p> <p>Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird</p>	<p>V</p> <p>G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten</p>	V
3.1.3 gering verschmutztes	<p>V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen: G</p> <p>Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone</p>	V	V

Zone	III	II	I
3.1.4 stark verschmutztes	V G: landwirtschaftliche Bewegungsflächen (Hofstelle und Zuwegung) - außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 und die RiSt-Wag ist zu beachten)	V	V
3.2 Niederschlagswasser			
s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G: Hinweis: der Rd.Erl. des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	V	V
4. Abwasser, Schmutzwasser			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 32)	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Vertieseln)	V G: Einleiten Vertieseln aus Klemkläranlagen	V	V
5. Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)			

Zone	III	II	I
6.1 Errichten	<p>V</p> <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen. 	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	<p>V</p> <p>G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</p>	V
7. <u>Anflugssektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. <u>Anlagen</u> , bauliche			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V	V
8.2 geringfügiges Ändern	Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G	V
9. <u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Lockersedimente und Festgesteine, die nicht wasserführend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III	II	I
<p>10. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</p> <p>Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenröhrenbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik</p>	<p>V</p> <p>G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen</p>	<p>V</p>
<p>11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag</p> <p>Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>G</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>12. <u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott</p> <p>siehe Ziffer 1</p>			
<p>13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u></p> <p>(siehe § 2)</p>			
<p>13.1 Errichten, Erweitern</p>	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l;</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l <p>massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

Zone	III	II	I
	<p>Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit geringen Mengen wassergefährdender Stoffe</p>		
13.2 wesentliches Ändern	G	V	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschuttaufbereitungsanlagen</u>			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. <u>Baustofflager. Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Beregnung</u> von Flächen	G	G	V

Zone	III	II	I
20. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	<p>G</p> <p>Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes 	<p>V</p> <p>G: Weidebrunnen</p> <p>Ausnahme: Bohrungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen 	<p>V</p>
21. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
21.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
21.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ³ zu verfüllender Fläche oder ab 200 m ³ Füll-Volumen	G	V	V
22. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
23. Festmistlager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an derselben Stelle errichten	V	V	V
	<p>Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung</p> <p>Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird</p>		

Zone	III	II	I
24. <u>Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung</u>			
24.1 <u>Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern</u>	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
24.2 <u>Netztierhaltung in Gewässern</u>	V	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>			
25.1 <u>Neuanlagen</u>	V	V	V
25.2 <u>Erweitern</u>	G	V	V
26. <u>Gärprodukte</u> <u>Aufbringen</u>	V G: Gärprodukte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind bzw. lt. DVGW-BGK-Information vom 19.06.2013 bei entsprechendem Nachweis als geeignet eingestuft werden (NawaRo-Gärprodukte)	V	V
27. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> <u>Errichten, Erweitern</u>	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
28. <u>Golfsportanlagen</u> <u>Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</u>	V	V	V
29. <u>Gräben</u> <u>Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern</u>	G	V	V
30. <u>Grülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)			

Zone	III	II	I
31. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
32. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
33. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
34. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgärtnergemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind. Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgärtnergemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
35. <u>Kompostierungsanlagen</u>	V	V	V
35.1 Errichten, Erweitern	Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
35.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
36. <u>Kühlwasser</u>	Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten		
36.1 unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
36.2 belastetes	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.

Zone	III	II	I
37. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
38. Motorsport im Freien	V	V	V
39. Nährstoffträger (s. § 2) ausgenommen Gärprodukte, Klärschlamm und Kompost (s. Ziffern 26., 32. und 34.)			
39.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.2 Aufbringen auf öffentliche Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
40. Pferde (feste Pferde zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
41. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
41.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
41.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	V
41.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	V

Zone	III	II	I
41.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V	V
41.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
41.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
41.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V
42. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
42.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
42.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V
43. Recycling-Materialien (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
44. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 15 dieser Verordnung			
44.1 Errichten	V G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	V
44.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
45. Schießstätten im Freien			

Zone	III	II	I
45.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	V	V
46. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V	V	V
	Anzeigepflicht mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung		
	Ausnahme: Wickelsilagen		
47. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
48. <u>Starbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs</u>			
48.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
48.2 wesentliches Ändern	G	V	V
49. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
49.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
49.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
49.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
49.4 Transportieren		V	V
		Ausnahme: im Anliegerverkehr	

Zone	III	II	I
50. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege	V
51. <u>Versorgungsleitungen</u>			
51.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
51.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
51.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
51.2 sonstige Versorgungsleitungen			
51.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
52. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt</u>			
52.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52.2 <u>Unterhaltungsmaßnahmen</u>	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
53. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
54. <u>Wald</u>			

Zone	III	II	I
54.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
54.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
54.3 Bodenschutzkalkulation	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
54.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
54.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
55. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

324 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen vom 11.12.2014

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen verordnet:

§ 1

Die Gültigkeit der zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes erlassenen Verordnung zum Verbot der Ausübung von Straßenprostitution in Teilgebieten von Marl, Herten und Recklinghausen (entlang der B 225) wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

§ 2

Der übrigen Regelungen der Verordnung vom 26.09.2011 bleiben unverändert bestehen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11.12.2014
Bezirksregierung Münster
gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 536

325 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2014

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für ein Teilgebiet der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Gelsenkirchen innerhalb des in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirks die Ausübung der Straßenprostitution in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (in den Monaten der mitteleuropäischen Sommerzeit) und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr in den Wintermonaten (mitteleuropäische Zeit) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

§ 2

Die Ausübung der Straßenprostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk (Sperrgebiet II) verboten (der Bezirk wird durch die Linien begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen, Bahnlinien und Stadtgrenzen gebildet wird):

nördliche Grenze:

Stadtgrenze Marl-Polsum, Gladbeck

westliche Grenze:

Stadtgrenze Gladbeck, Essen

östliche Grenze:

Stadtgrenze Herne, Herten-Westerholt, Herten-Bertlich

südliche Grenze:

Emschertalbahn von der Stadtgrenze Herne in westlicher Richtung bis einschließlich südliches Ufer des Rhein-Herne-Kanals, dem Uferverlauf folgend bis zur Stadtgrenze Essen.

Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

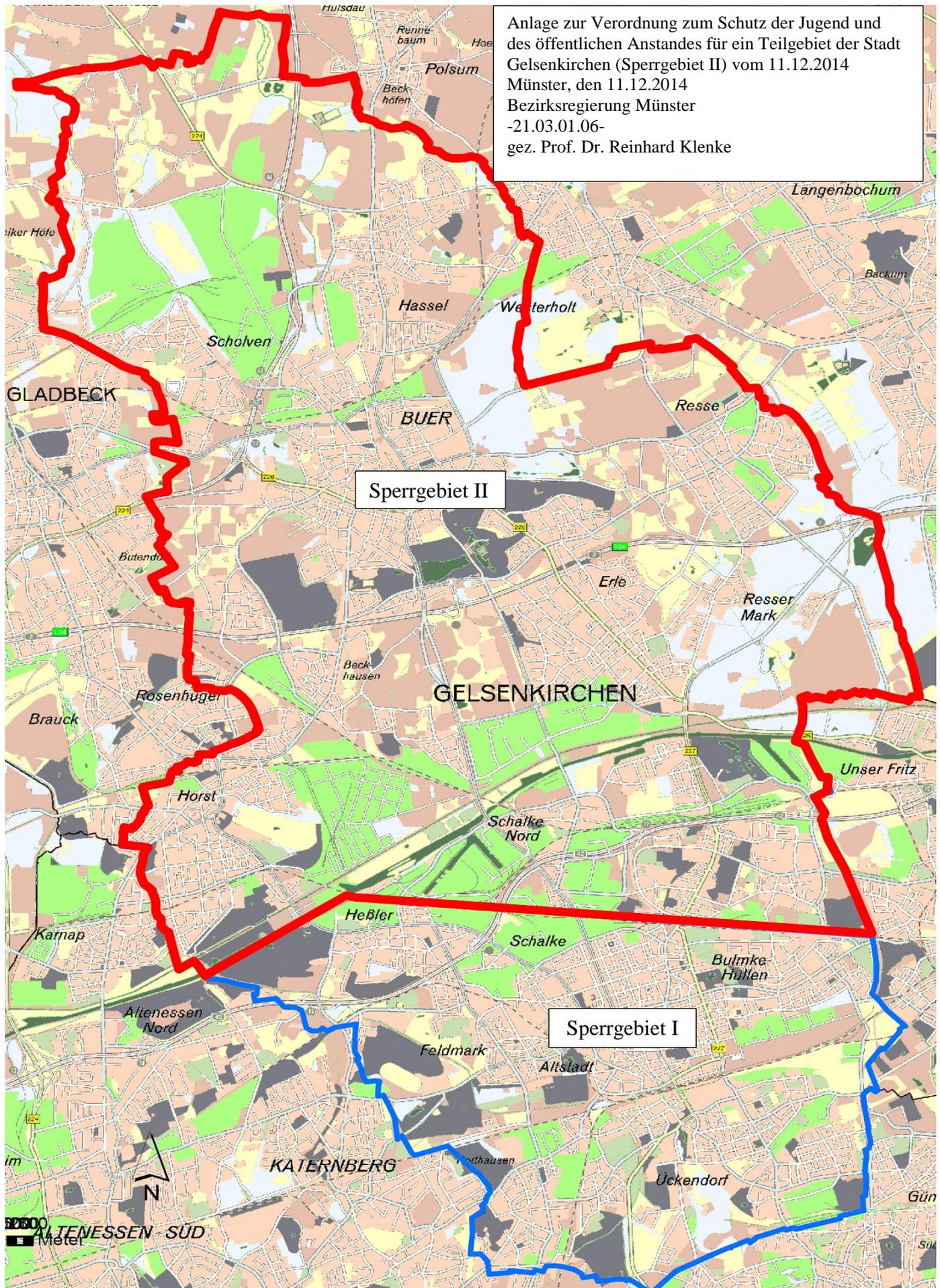
(1) Ordnungswidrig nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer einem durch den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 e) Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 05.01.2015 in Kraft.

Münster, den 11.12.2014
Bezirksregierung Münster
gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 536 - 537



326 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Herten vom 11.12.2014

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für ein Teilgebiet der Stadt Herten verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Herten innerhalb des in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirks die Ausübung der Straßenprostitution in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr (in den Monaten der mitteleuropäischen Sommerzeit) und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr in den Wintermonaten (mitteleuropäische Zeit) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

§ 2

Die Ausübung der Straßenprostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk (Sperrbezirk II) verboten (der Bezirk wird durch die Linien begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen und Stadtgrenzen gebildet wird):

Nördliche Grenze:

Verlauf der Landstraße L 622 von Recklinghausen-Hochlar nach Gelsenkirchen-Resse:

Akkoallee >Kaiserstraße >Konrad-Adenauer-Straße
>Resser Weg >Recklinghauser Straße

Westliche Grenze:

Stadtgrenze Gelsenkirchen

Östliche Grenze:

Stadtgrenze Recklinghausen

Südliche Grenze:

Stadtgrenze Herne

Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer einem durch den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 e) Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 05.01.2015 in Kraft.

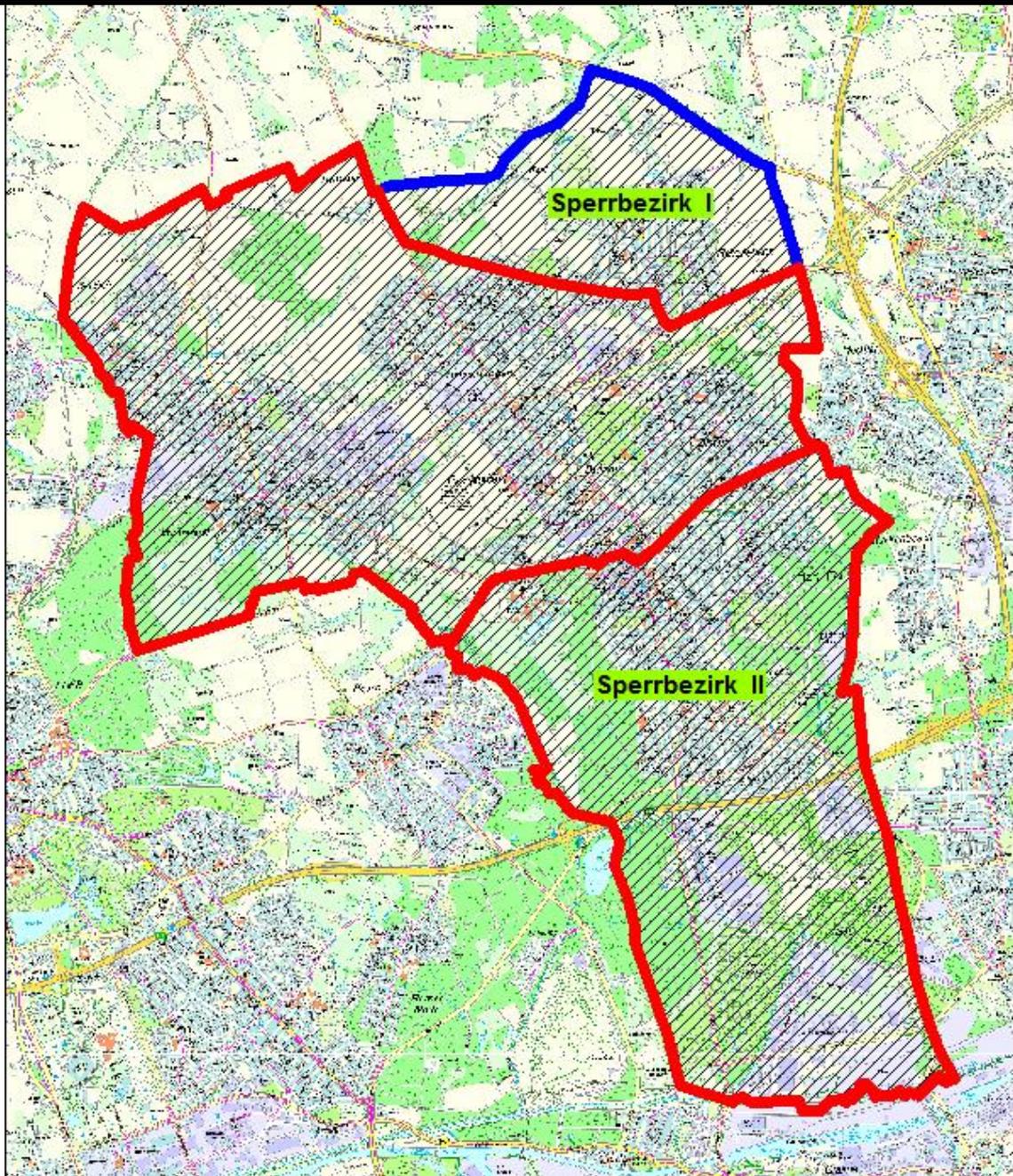
Münster, den 11.12.2014
Bezirksregierung Münster
gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 538 - 539

Anlage 1

Grenzen und Text der Sperrbezirksverordnung

Stadt Herten

Sperrbezirke I und II



Anlage zur Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Herten (Sperrgebiet II) vom 11.12.2014
 Münster, den 11.12.2014
 Bezirksregierung Münster
 -21.03.01.06-
 gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke

327 Verlust des Dienstsiegels der Sebastian-Grundschule Oste

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.12.2014
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Kath. Sebastian-Grundschule Rosendahl, Ortsteil Ostenwick mit der Umschrift: „Kath. Sebastian-Grundschule Rosendahl. Ortsteil Osterwick“ sowie der Darstellung des NRW-Wappens ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 540

328 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Glenne

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Glenne im Regierungsbezirk Münster von der Regierungsgrenze Münster / Arnsberg am Lambertweg (Station 4,65) bis zur Regierungsgrenze Münster / Arnsberg an der Einmündung des Boombachs (Station 1,28) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Glenne liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 29.12.2014, bis Montag, dem 12.01.2015 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de →Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Glenne wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 08.12.2014
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-015
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 540

329 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0215875/0084.U

Münster, den 11.12.2014

Genehmigungsverfahren zur Änderung der Hauptkläranlage Münster

Die Stadt Münster, 48127 Münster, hat am 09.09.2014 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für eine wesentliche Änderung der Hauptkläranlage Münster durch den Bau und Betrieb einer Prozesswasserbehandlungsanlage beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. den §§ 3e und 3d in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) und der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185). Gemäß den §§ 3a, 3c und 3e UVP hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 540

330 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne und Selmer Bach/Passbach in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster - Überschwemmungsgebietsverordnung - Az.: 54.03.01.11 - PE_LIP_1300 - 12/14 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenge-

setz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

- Erlass über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 140 Abs. 2 Nr. 2 LWG durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalens (MKULNV), AZ: IV-2-611/5-100 60

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne und Selmer Bach/Passbach in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1300 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.03.01.11 - PE_LIP_1300 - 12/14, versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasser-

schutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung zugelassen werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Olfen, Stadt Selm, Stadt Werne, Gemeinde Nordkirchen, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna, der Bezirksregierung Arnsberg, sowie bei der Bezirksregierung Münster während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

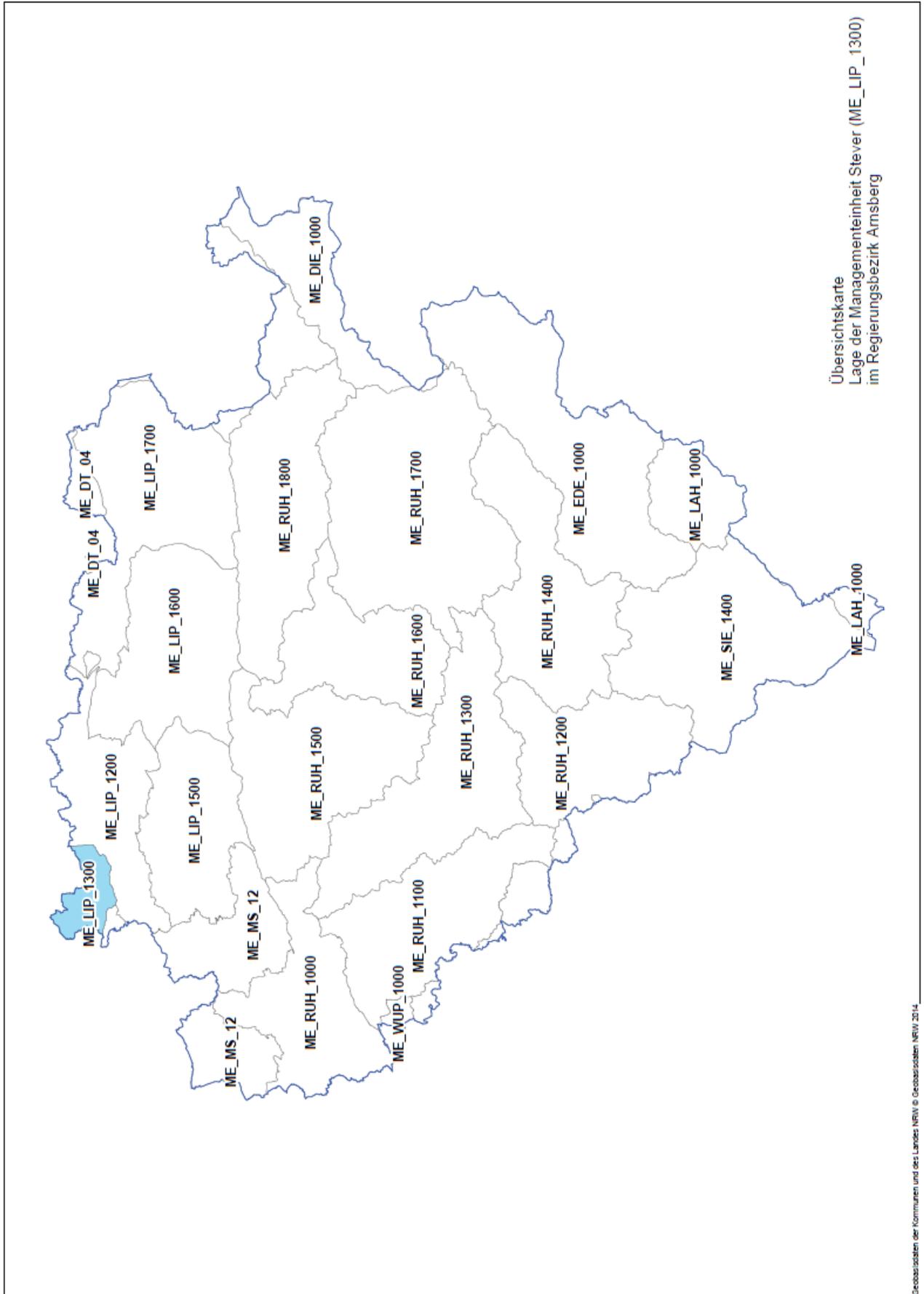
Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

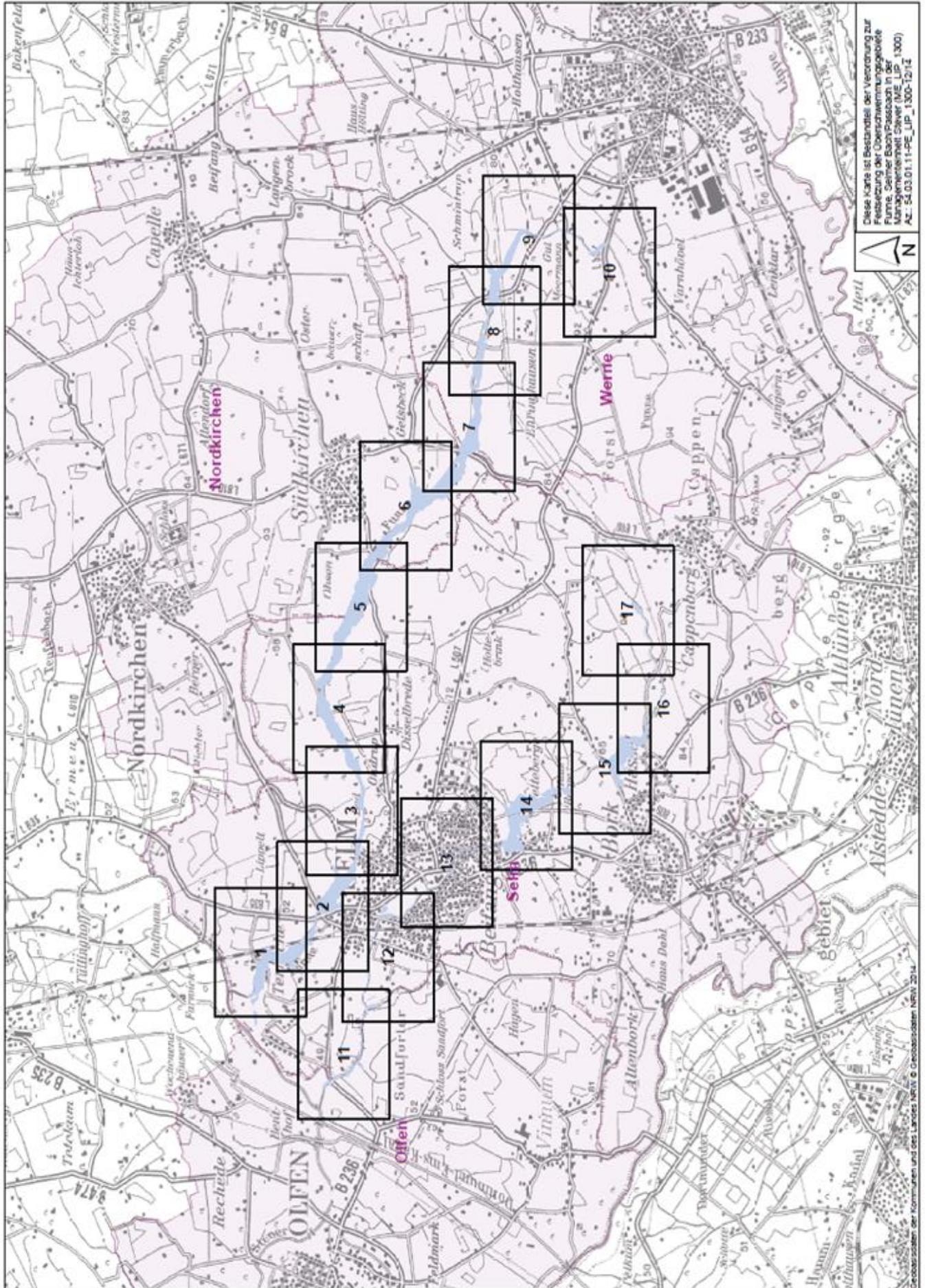
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

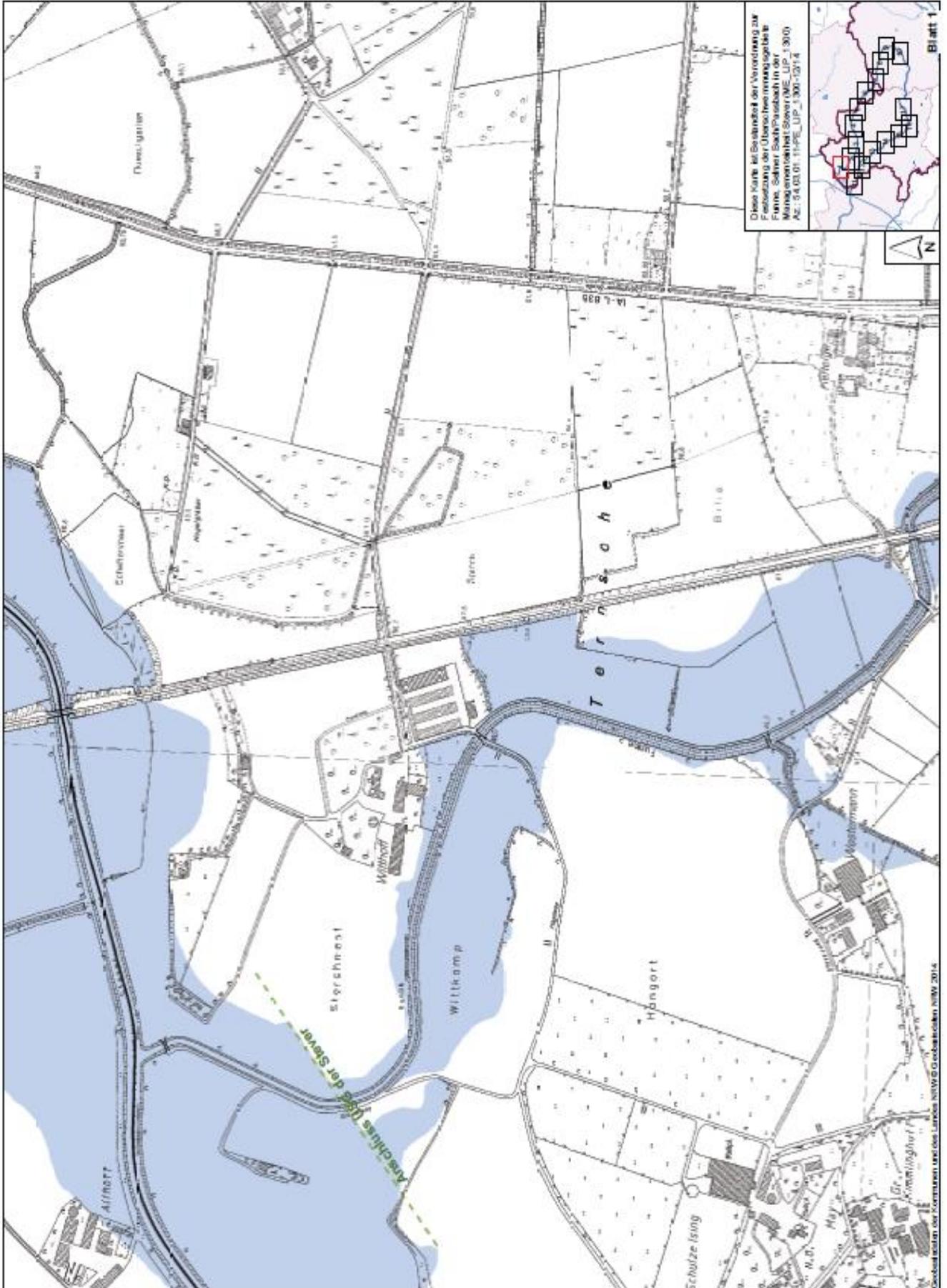
Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Arnsberg und Münster in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

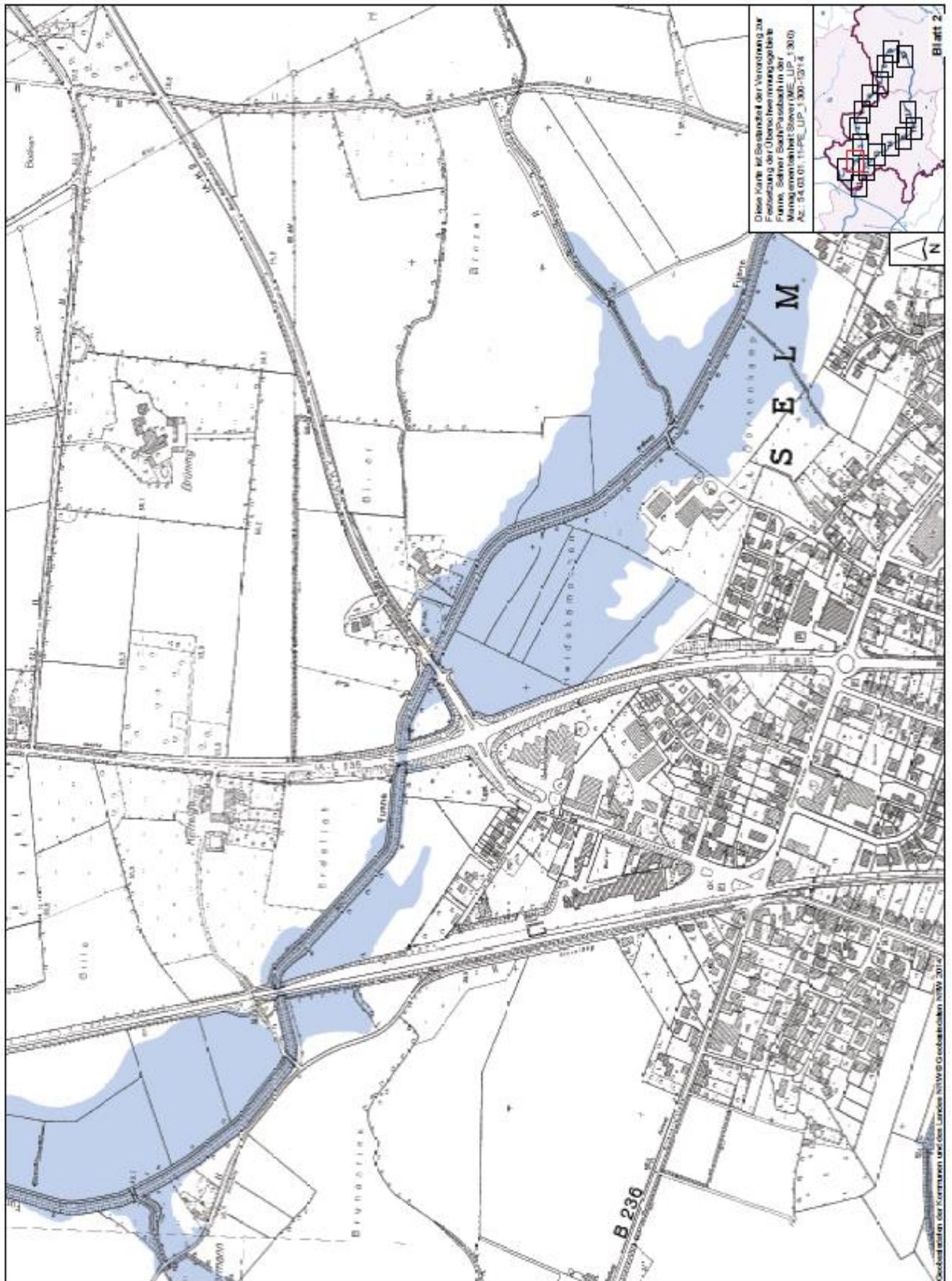
Arnsberg, den 20.12.2014
 Bezirksregierung Arnsberg
 - Obere Wasserbehörde –
 54.03.01.11 - PE_LIP_1300 - 12/14
 Im Auftrag
 gez. Dr. Leismann

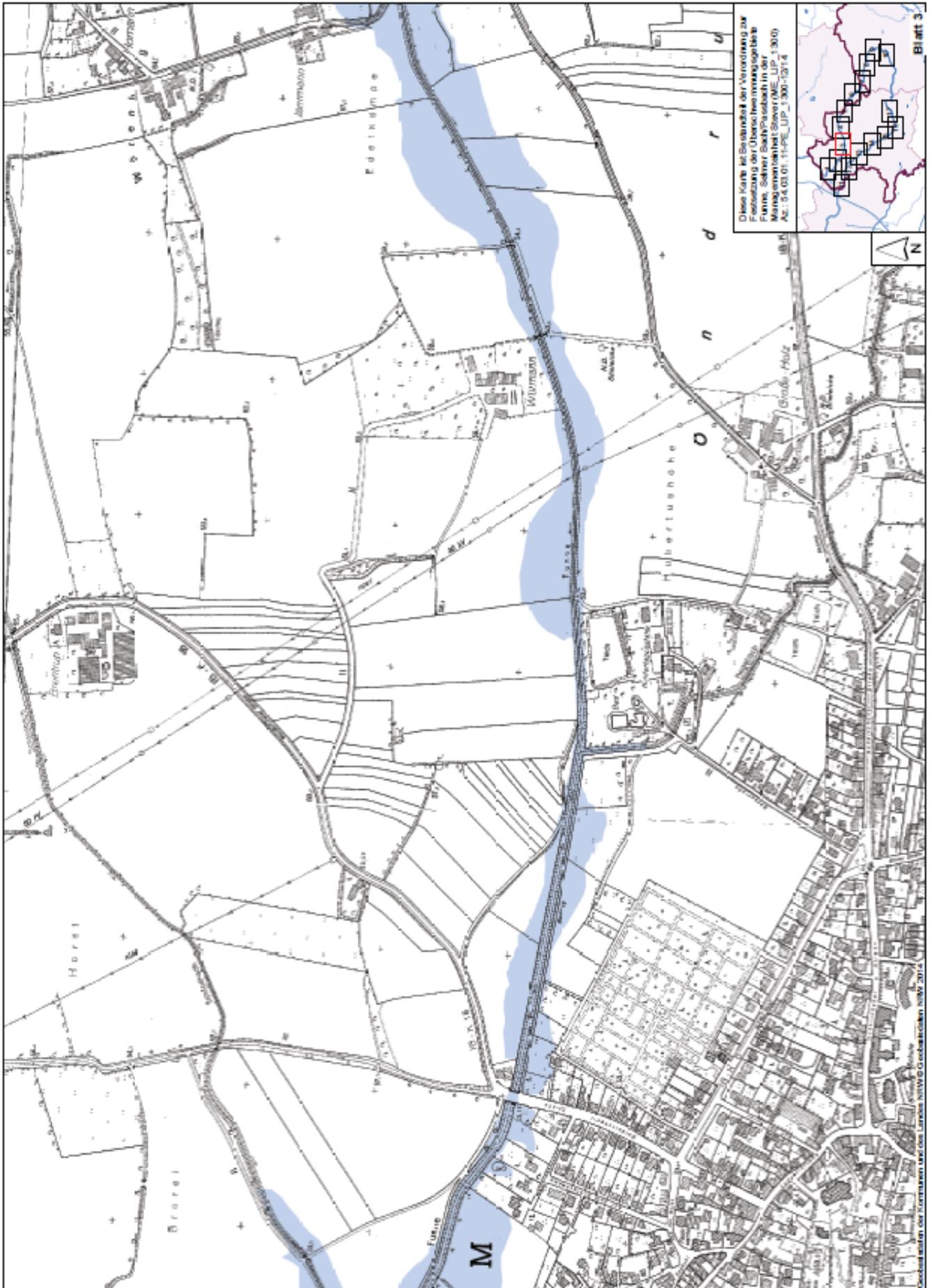
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 540 - 560

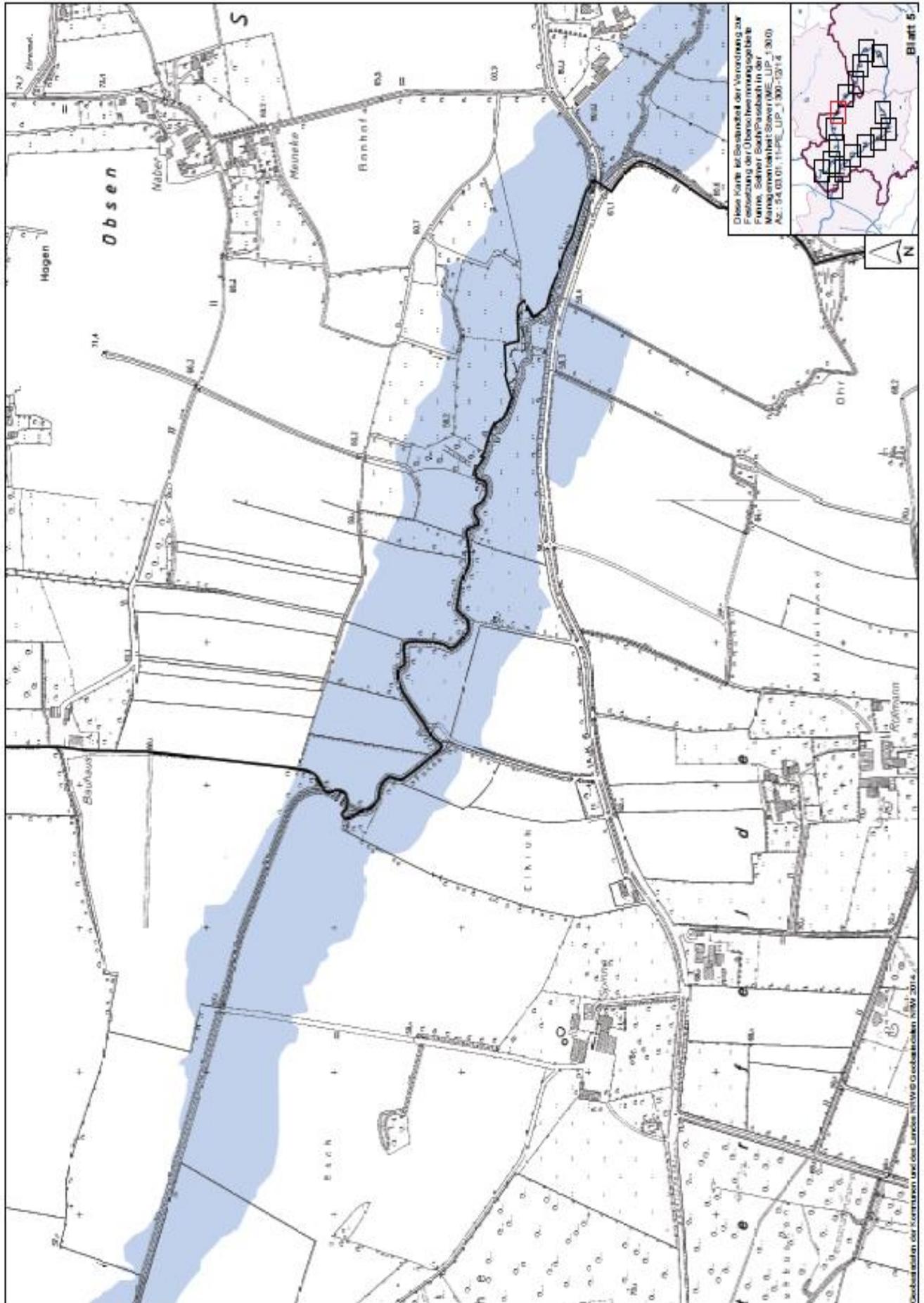


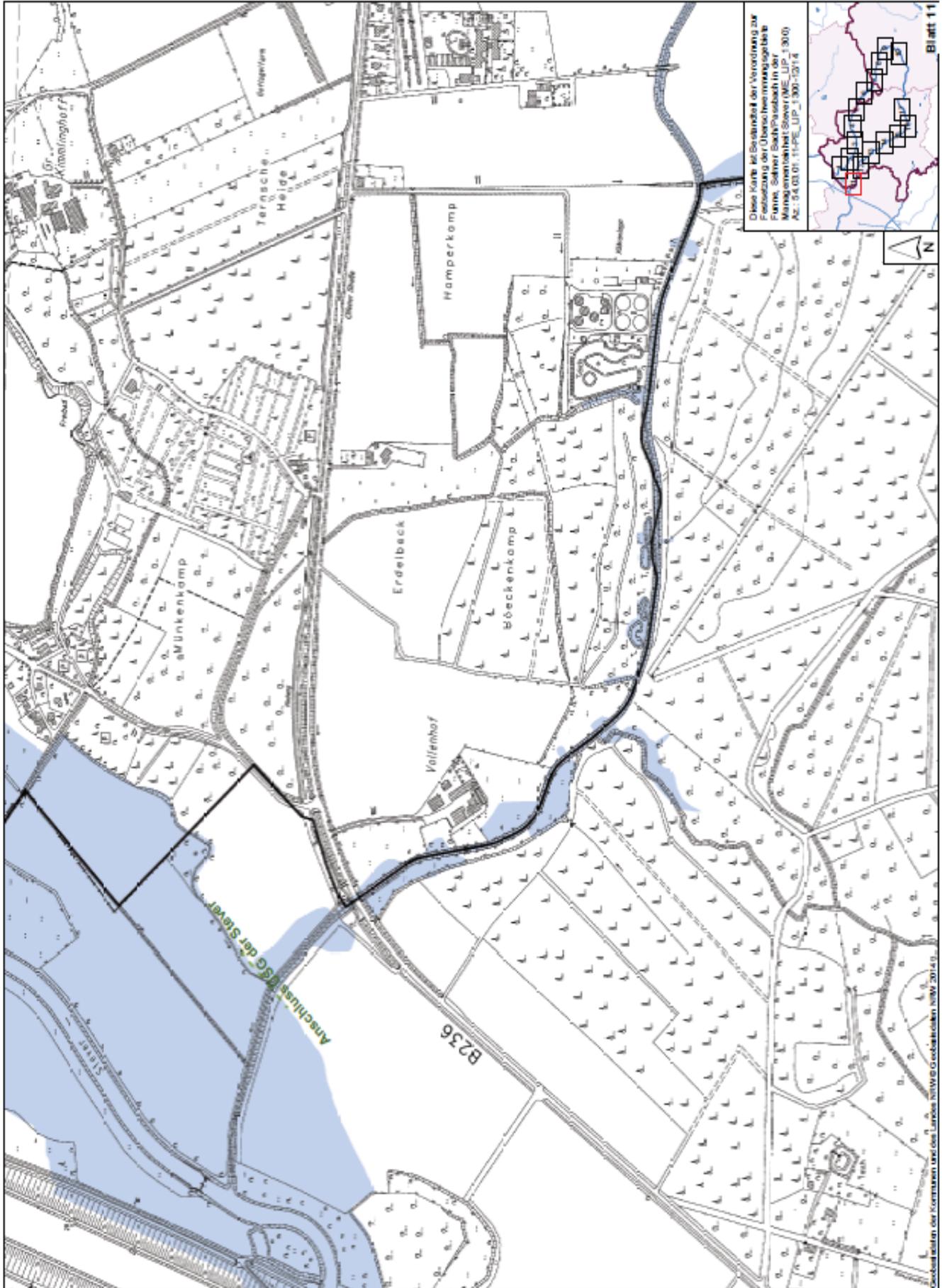


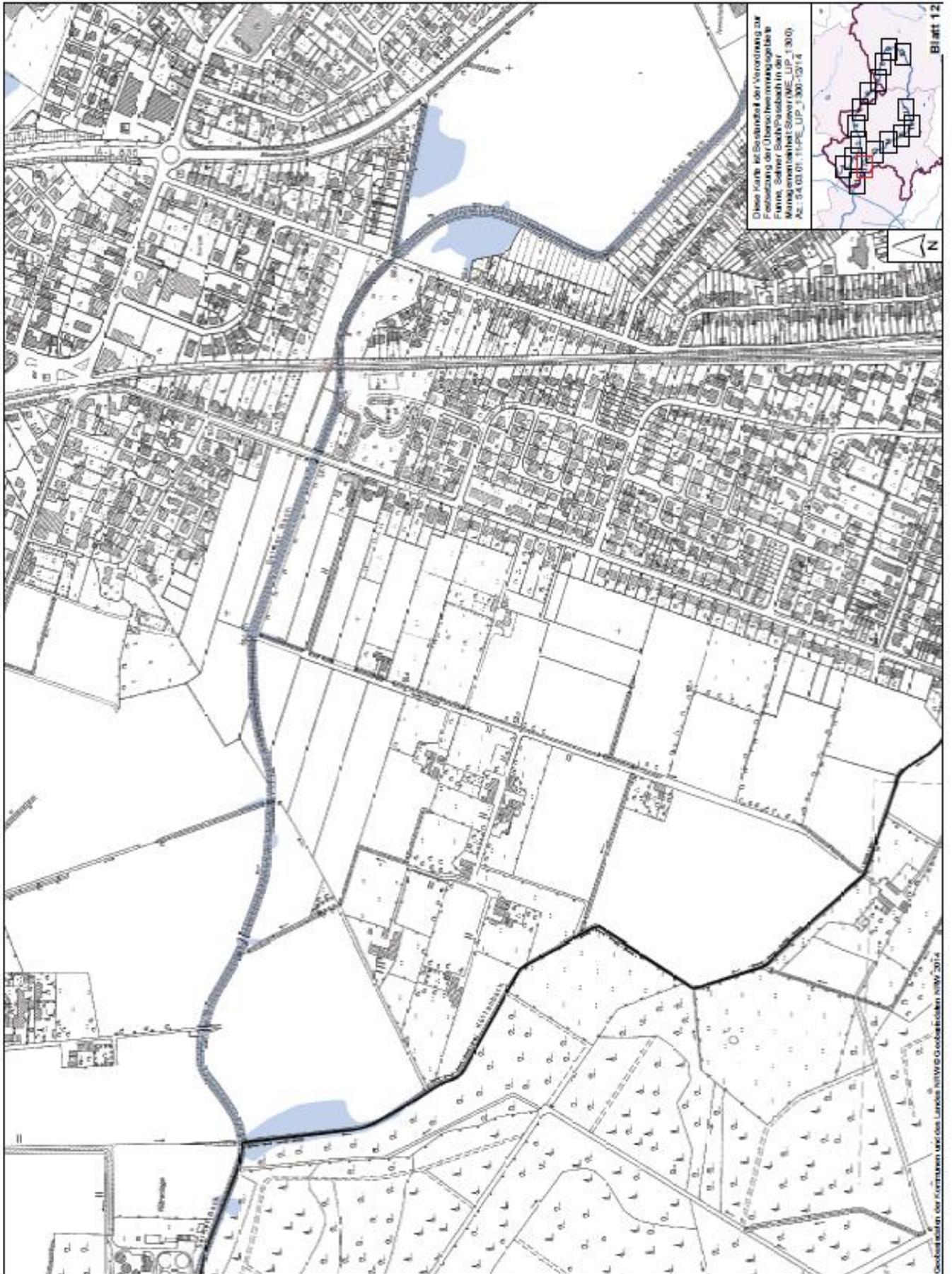


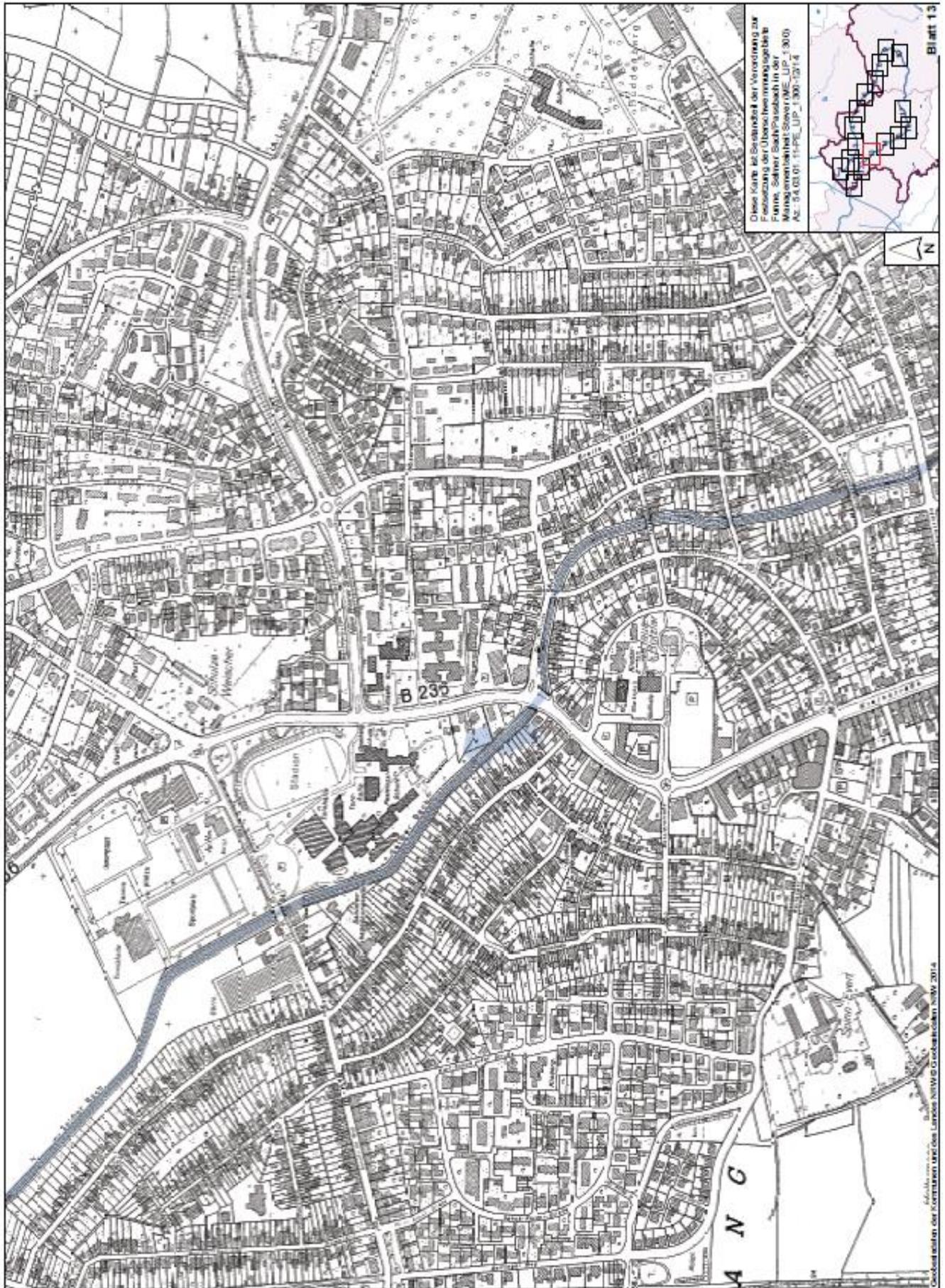


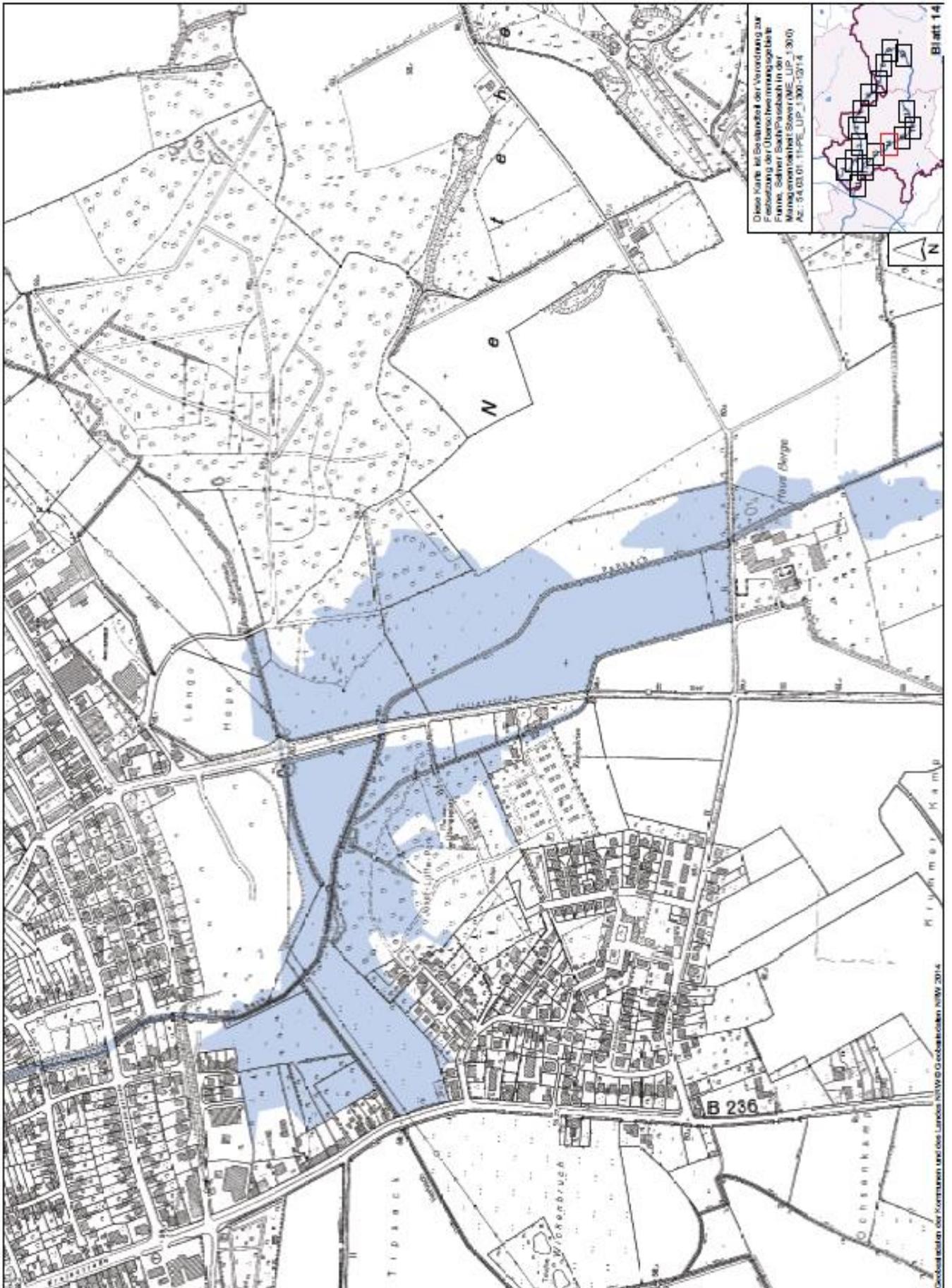


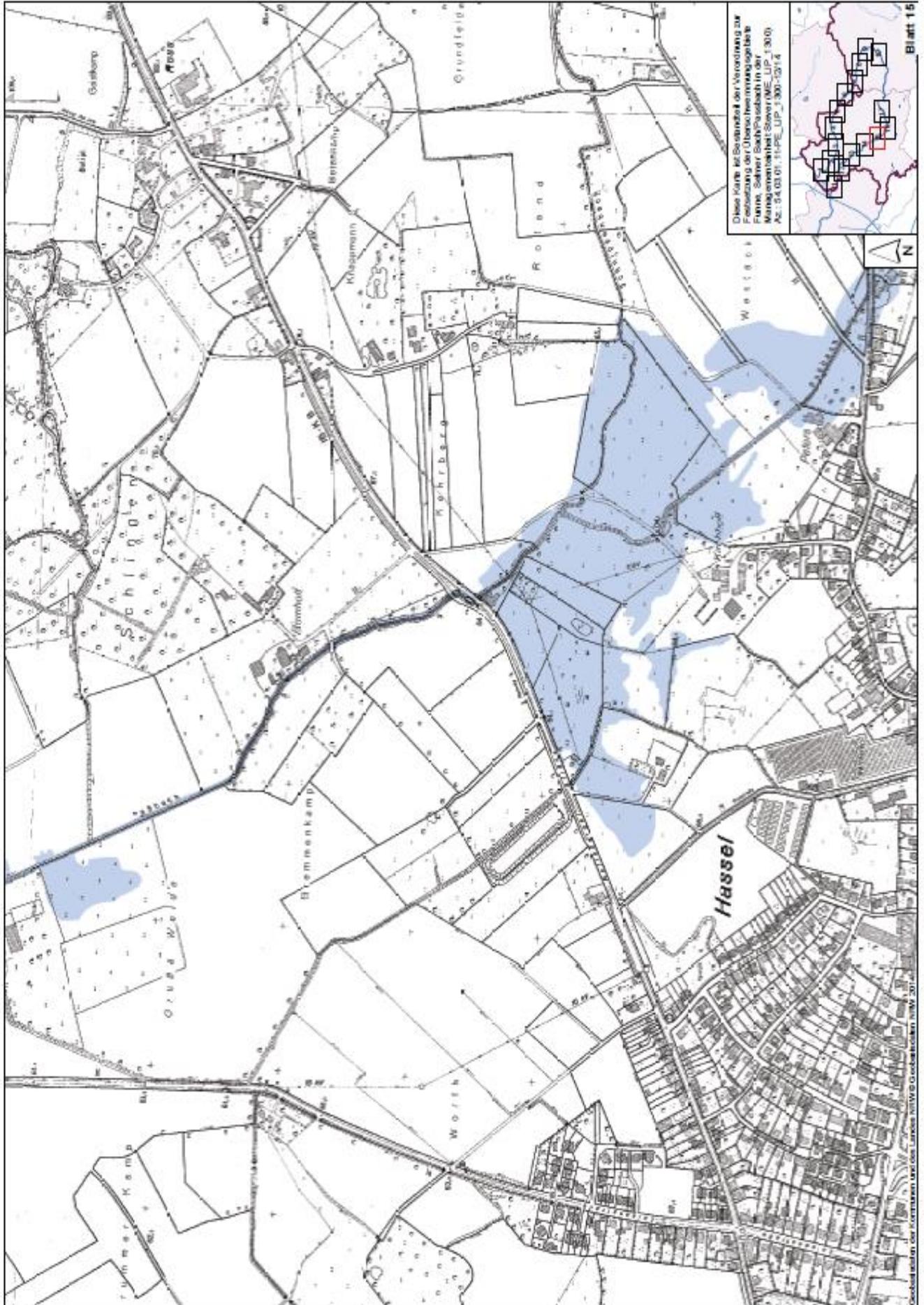


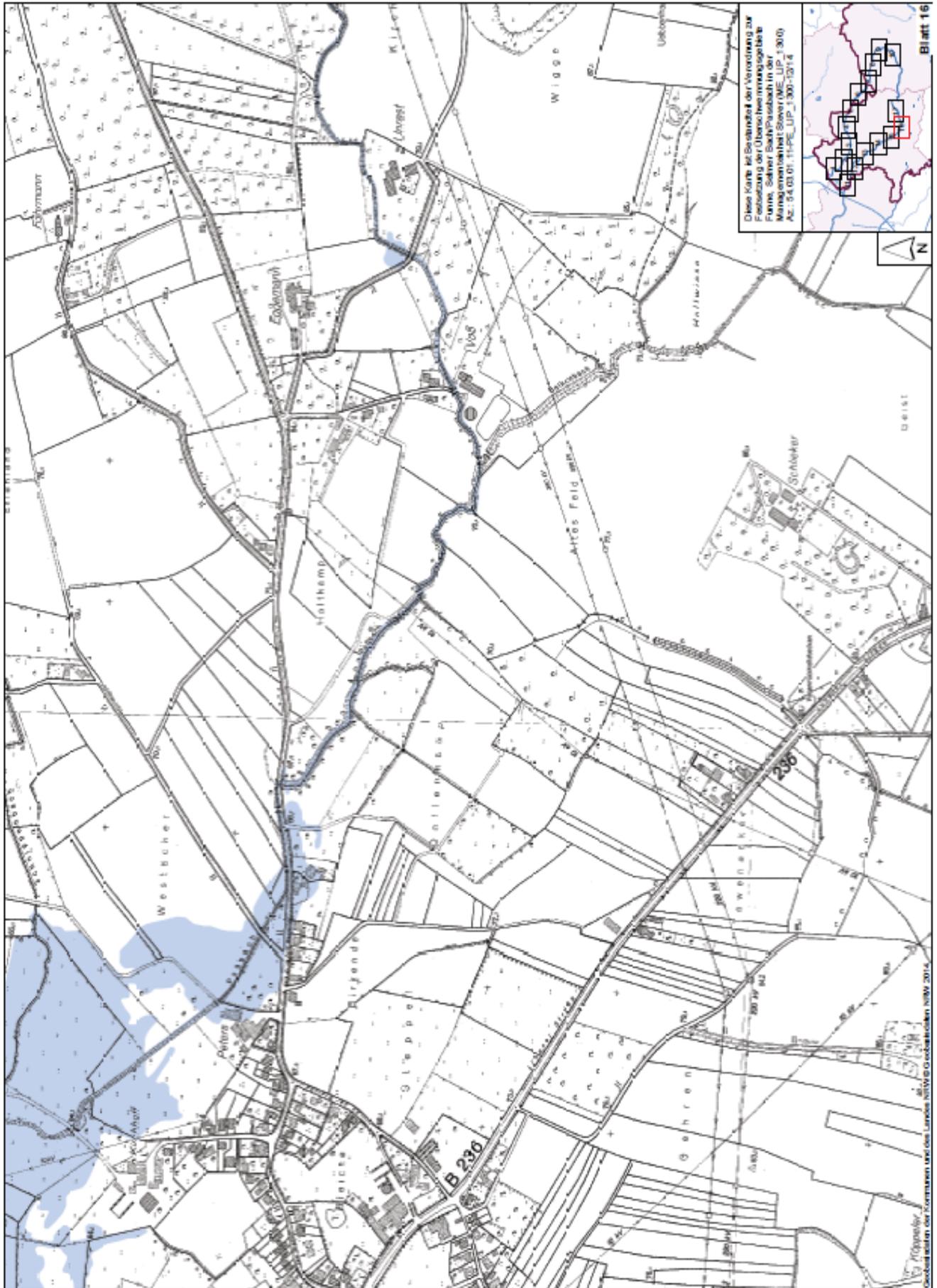


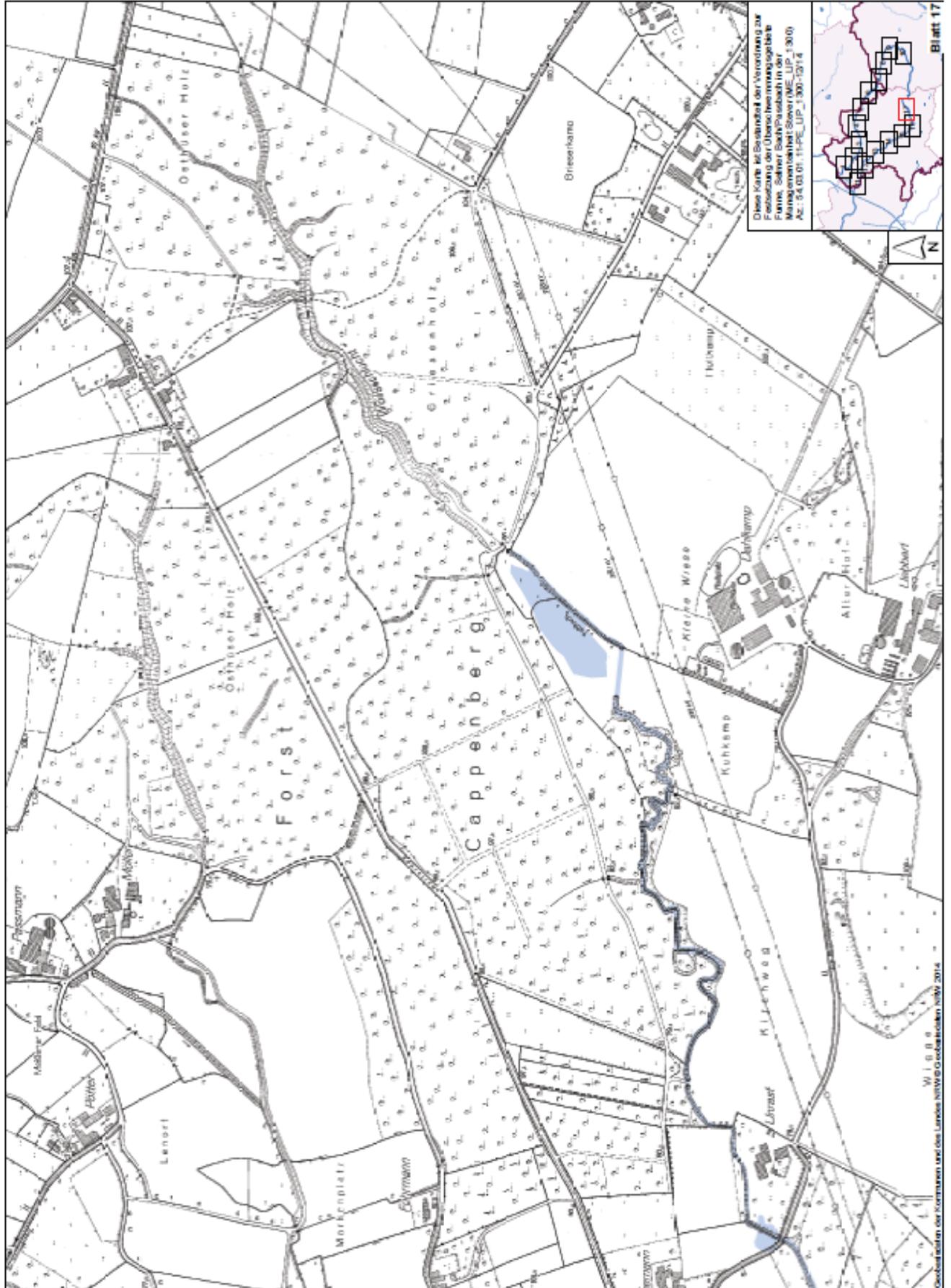












C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

331 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Münster in den Ortsteilen Wolbeck und Angelmodde

Durch den Neubau der L 585 OU Wolbeck im Gebiet der Stadt Münster, Regierungsbezirk Münster – Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2008, Az.: 25.04.01.02-3/03 - haben sich die Verkehrsbeziehungen der L 585 alt geändert. Die neu gebauten Straßenabschnitte zwischen der

L 585 alt und L 793

1. von Netzknoten 4112 013 O nach Netzknoten 4112 027 C
Station 3,259 bis Station 3,387 (Länge: 0,128 km)
 2. von Netzknoten 4112 027 B nach Netzknoten 4012 067 O
Station 0,000 bis Station 2,648 (Länge: 2,648 km)
 3. von Netzknoten 4012 067 C nach Netzknoten 4012 068 O
Station 0,000 bis Station 0,675 (Länge: 0,675 km)
 4. von Netzknoten 4012 068 O nach Netzknoten 4012 062 O
Station 0,000 bis Station 1,805 (Länge: 1,805 km)
 5. von Netzknoten 4012 062 B nach Netzknoten 4012 048 O
Station 0,000 bis Station 0,079 (Länge: 0,079 km)
- (Gesamtlänge 1. – 5.: 5,335 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr NK 4112 027

6. von Netzknoten 4112 027 O nach Netzknoten 4112 027 A
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
 7. von Netzknoten 4112 027 A nach Netzknoten 4112 027 B
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
 8. von Netzknoten 4112 027 B nach Netzknoten 4112 027 C
Station 0,000 bis Station 0,024 (Länge: 0,024 km)
 9. von Netzknoten 4112 027 C nach Netzknoten 4112 027 O
Station 0,000 bis Station 0,024 (Länge: 0,024 km)
- (Gesamtlänge Ziffer 6.-9.: 0,094 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr NK 4012 067

10. von Netzknoten 4012 067 O nach Netzknoten 4012 067 B
Station 0,000 bis Station 0,028 (Länge: 0,028 km)
11. von Netzknoten 4012 067 B nach Netzknoten 4012 067 C
Station 0,000 bis Station 0,025 (Länge: 0,025 km)
12. von Netzknoten 4012 067 C nach Netzknoten 4012 067 D
Station 0,000 bis Station 0,028 (Länge: 0,028 km)
13. von Netzknoten 4012 067 D nach Netzknoten 4012 067 O

Station 0,000 bis Station 0,025 (Länge: 0,025 km)
(Gesamtlänge Ziffer 10.-13.: 0,106 km)

sowie die Verbindungsstrecke in der Anschlussstelle NK 4012 068

14. von Netzknoten 4012 068 A nach Netzknoten 4012 068 B
Station 0,000 bis Station 0,146 (Länge: 0,146 km)
(Gesamtlänge Ziffer 14.: 0,146 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr NK 4012 062

15. von Netzknoten 4012 062 O nach Netzknoten 4012 062 A
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
 16. von Netzknoten 4012 062 A nach Netzknoten 4012 062 B
Station 0,000 bis Station 0,030 (Länge: 0,030 km)
 17. von Netzknoten 4012 062 B nach Netzknoten 4012 062 C
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
 18. von Netzknoten 4012 062 C nach Netzknoten 4012 062 O
Station 0,000 bis Station 0,030 (Länge: 0,030 km)
- (Gesamtlänge Ziffer 15.-18.: 0,106 km)

erhalten die Eigenschaft einer Landesfernstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- u. Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen - StrWG NW - (Ziffern 1. – 18.) und werden Bestandteil der Landesstraße 585

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 585 (zwischen der L 520 und der L 793 in Wolbeck)

19. von Netzknoten 4112013 O nach Netzknoten 4012 001 O Station 3,270 bis Station 3,435 (Länge: 0,165 km)
verliert ihre Verkehrsbedeutung und wird mit Wirkung zum 16.12.2014 gem. § 7 StrWG NW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 10.12.2014

Im Auftrag

gez. Heike Ischebeck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 561 - 562

332 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über den Jahresabschluss und Entlastung zum 31.12.2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung (GO NRW) durch Beschluss festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss schließt mit einem Defizit in der Ergebnisrechnung von 302.414,87 € ab. Dieser Fehlbetrag wird aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2014 angezeigt worden.

Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.stiwl.de veröffentlicht.

Bielefeld, den 9. Dezember 2014

Der Vorstandsvorsteher

gez. Clausen

Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 562

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster